

Richtlinien Stoffpreisgleitklausel

Allgemeines

In der Regel sind Festpreisverträge abzuschließen.

Bei Bauleistungen, bei denen die unter Ziffer 2 genannten Anwendungsvoraussetzungen zutreffen, ist in Nr. 6 Formblatt 214.H der Besonderen Vertragsbedingungen folgende Formulierung aufzunehmen:

„Stoffpreisgleitklausel

Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers durch Stoffpreisänderungen werden gemäß der Stoffpreisgleitklausel im Formblatt 225 berücksichtigt.“

In Nr. 9 Formblatt 214.StB besondere Vertragsbedingungen ist anzukreuzen:

„Stoffpreisgleitklausel gemäß Formblatt Stoffpreisgleitklausel - 225“

Das Formblatt 225 ist den Vergabeunterlagen beizufügen.

Falls Nebenangebote zugelassen werden, ist in die Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Ziffer 5.2 bei der Rubrik „mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche“ aufzunehmen:

„Nebenangebote, die einen Verzicht auf die Stoffpreisgleitklausel beinhalten.“

Die Gründe

- für die Vereinbarung der Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe sowie
- für den Ausschluss von Nebenangeboten entsprechend Ziffer 7.2 der Richtlinie 225 sind in der Vergabedokumentation zu dokumentieren.

Bestehende Verträge sind einzuhalten; eine Anpassung durch nachträgliche Vereinbarungen einer Stoffpreisgleitklausel, kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht (siehe Erlass BMVBS B 15-816.4/2-1 vom 23.07.2013).

1 Anwendungsbereich

Die Stoffpreisgleitklausel findet bei Bauaufträgen für Bundes- und Landesbaumaßnahmen Anwendung.

Sie gilt auch für die Abrechnung von Nachträgen.

2 Anwendungsvoraussetzungen

2.1 Stoffpreisgleitklauseln sind bei Bauverträgen ausnahmsweise vorzusehen, wenn

- a) Stoffe ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind (vgl. Preisgrundsätze Nr. 4.) und ein nicht kalkulierbares Preisrisiko für diese Stoffe zu erwarten ist und
- b) der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Fertigstellung mindestens 10 Monate beträgt; ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, kann die Klausel im begründeten Ausnahmefall vereinbart werden, wenn der Zeitraum mindestens 6 Monate beträgt (vgl. Preisgrundsätze Nr. 1.d)); und
- c) der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes wertmäßig mindestens 1 % der von der Vergabestelle geschätzten Auftragssumme beträgt.

Der wertmäßige Anteil ist aus den Kostenanteilen der zu gleitenden Stoffmengen der betroffenen LV-Positionen in der Leistungsbeschreibung und den marktüblichen Preisen vom Auftraggeber zu ermitteln.

2.2 Stoffpreisgleitklauseln sind nur für die Leistungspositionen vorzusehen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die geschätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach Angebotsabgabe fertig gestellt werden.

2.3 Für Betriebsstoffe ist in Ausnahmefällen die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel möglich.

- 2.4 Durch Erlassvorgabe (Erlass BMVBS B 15-816.4/2-1 vom 23.07.2013) kann für Nr. 2.1 bis 2.3 etwas anderes geregelt werden.

3 Bagatellgrenze

- 3.1 Die vereinbarte Stoffpreisgleitklausel wird erst wirksam, wenn ein bestimmter Mindestbetrag der Kostenänderung (Bagatellgrenze) überschritten ist.
- 3.2 Die Bagatellgrenze beträgt 2 v. H. der Abrechnungssumme der im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Positionen (OZ).

4 Selbstbehalt

- 4.1 Der Auftragnehmer ist an den Mehr- oder Minderaufwendungen zu beteiligen (Selbstbehalt).
- 4.2 Der Selbstbehalt beträgt 10 Prozent der Mehr- oder Minderaufwendungen, mindestens aber die Höhe der Bagatellgrenze.

5 Inhalt und Umfang der Stoffpreisgleitklausel

- 5.1 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für die nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.
- 5.2 Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die vereinbarten pauschalisierten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.
- 5.3 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer schuldhaft Vertragsfristen überschritten hat und dadurch die Differenz aus Mehr- und Minderaufwendungen zu Ungunsten des Auftraggebers verschoben wurde.

6 Abrechnung der Mehr- / Minderaufwendungen

- 6.1 Der Auftraggeber setzt für die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aufgeführten Stoffe mit der jeweiligen OZ fest:
- 6.1.1 einen Basiswert 1 zum Zeitpunkt der Versendung der Vergabeunterlagen (Monat / Jahr) als Nettopreis der der Abrechnung zugrunde liegenden Abrechnungseinheit (z.B. €/t, €/ltr.),
- 6.1.2 die GP-Nummer,
- 6.1.3 für Betriebsstoffe: die Abrechnungseinheit (z.B. Verbrauch in ltr/m³),
- 6.1.4 den Abrechnungszeitpunkt (kein Datum, sondern in Worten: Einbau, Lieferung oder Verwendung).
- 6.2 Der Basiswert 1 ist festzulegen aus dem arithmetischen Mittel der Angaben von mindestens 3 einschlägigen Lieferanten.
- Sofern hierbei keine wertbaren Ergebnisse zu erwarten sind, kann der Basiswert 1 auch auf der Basis vergleichbarer Ausschreibungen von der Vergabestelle festgelegt werden.
- Als Basiswert 1 ist bei Stahl der Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottzuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge zu verstehen.
- 6.3 Abrechnungszeitpunkte:
- 6.3.1 Einbau: Stoff ist mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden worden.
- 6.3.2 Lieferung: Stoff ist auf der Baustelle angeliefert worden.
- 6.3.3 Verwendung: Stoff ist unabhängig von den Begrifflichkeiten des BGB bei der Herstellung einer beweglichen Sache, die nicht mit dem Grundstück (Baugrund) fest verbunden ist, so eingesetzt worden, dass er seine bisherige Eigenständigkeit verloren hat oder der Stoff ist bei der Leistungserbringung als Betriebsstoff verbraucht worden.
- 6.4 Der Basiswert 1 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat der Eröffnung der Angebote und dem Monat des Versandes der Vergabeunterlagen (Zeitpunkt Festlegung Basiswert 1), veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen

Bundesamtes unter „www.destatis.de“ unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 2 fortgeschrieben.

Der Basiswert 1 wird wie folgt auf den Basiswert 2 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 1} * \frac{\text{Index Angebotseröffnung}}{\text{Index Versendung der Vergabeunterlagen}} = \text{Basiswert 2}$$

Der Basiswert 2 wird durch Multiplikation mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Monat des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung und dem Monat der Eröffnung der Angebote, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes unter „www.destatis.de“ unter der entsprechenden GP-Nummer als Basiswert 3 fortgeschrieben.

Der Basiswert 2 wird wie folgt auf den Basiswert 3 fortgeschrieben:

$$\text{Basiswert 2} * \frac{\text{Index Abrechnungszeitpunkt}}{\text{Index Angebotseröffnung}} = \text{Basiswert 3}$$

- 6.5 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jede Position (OZ) im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ aus der Differenz des Basiswertes 3 und des Basiswertes 2 multipliziert mit der abzurechnenden Menge.
- 6.6 Die nach Nr. 6.5 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel“ angegebene Position (OZ) und der nachgewiesenen Menge unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.
- 6.7 Wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe prüfbare Aufzeichnungen vorzulegen. Aus den Aufzeichnungen müssen die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus, der Lieferung bzw. der Verwendung hervorgehen.
- 6.8 Mehr-/Minderaufwendungen können bereits bei Abschlagszahlungen geltend gemacht werden.

7 Nebenangebote

- 7.1 Bei allen Baumaßnahmen, bei denen Stoffpreisgleitklauseln zugelassen werden, sind grundsätzlich Nebenangebote mit anderen Baustoffen und/oder Bauweisen zuzulassen.
- 7.2 Abweichend von Nummer 7.1 können in begründeten Einzelfällen (bspw. wenn der Entwurf oder technische Spezifika nur eine Ausführung in dem betreffenden Stoff zulassen) Nebenangebote ausgeschlossen werden.

8 Nachunternehmer

Bei Weitergabe von Vertragsleistungen, die von der Stoffpreisgleitklausel betroffen sind, findet diese in Bezug auf die weitergegebenen Leistungen nur Anwendung, wenn und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachweist, dass die gegenüber dem Auftraggeber gemäß Nr. 6 geltend gemachten Mehraufwendungen entstanden sind. Bei Preissenkungen und damit verbundenen Minderaufwendungen muss ein entsprechender Nachweis nicht geführt werden.

9 Befüllen des Formblattes

Im Formblatt 225 sind vom Auftraggeber in den einzelnen Spalten folgenden Eintragungen vorzunehmen:

- In Spalte 1: Stoffe, deren Preise der Gleitung unterworfen werden sollen.
- In Spalte 2: Für jeden Stoff die OZ, in denen der Preis dieses Stoffes der Gleitung unterworfen werden soll. Es sind nur OZ aufzunehmen, bei denen der Stoffkostenanteil wesentlich die ge-

schätzte Auftragssumme beeinflusst und die nicht vor Ablauf von 10 Monaten nach Angebotsabgabe fertig gestellt werden.

- In Spalte 3: die dem Stoff zugehörige GP-Nummer, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2, bzw. auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes.
Die Fachserie 17, Reihe 2, ist nach der Online-Anmeldung beim Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) kostenlos unter der Rubrik Publikationen / Thematische Veröffentlichungen erhältlich, Es ist die entsprechende Reihe (z.B. Reihe 2 Preise und Indizes, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) auszuwählen. Neben der GP-Nummer ist hier auch der Preisindex für die spätere Abrechnung ersichtlich.
- In Spalte 4: Kopfzeile: Unter Zeitpunkt ist der Monat der Versendung der Vergabeunterlagen einzutragen. Für jede OZ ist der vom Auftraggeber festgelegte „Basiswert“ [z.B. Euro/t (netto)] zum in der Kopfzeile angegebenen Zeitpunkt anzugeben. Für einen Stoff in Spalte 1 können unterschiedliche „Basiswerte 1“ festgelegt werden; z.B. Stoff Asphaltmischgut mit unterschiedlichen „Basiswerten 1“ für Trag-, Binder- und Deckschichten.

Der jeweilige „Basiswert 2“ ist festzulegen aus dem arithmetischen Mittel der Angaben von mind. 3 einschlägigen Lieferanten. Der „Basiswert 1“ ist der Lieferantenpreis ohne Lieferanten- oder Transportzuschläge. Bei Stahlprodukten ist der Werksabgabepreis des Stahlherstellers zu verwenden, d.h. der Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottpreiszuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge. Die Angaben der Lieferanten sowie die Festlegung des Basiswertes 1 sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

- In Spalte 5: Für jede OZ ist der Abrechnungszeitpunkt (Einbau, Lieferung, Verwendung) anzugeben. Abrechnungsregelungen können sein z.B. ...t/m, ...t/m² für die die Abrechnung der Gleitung nach t bei Abrechnung der OZ nach m, m².

Ergänzungen Bereich Straßenbau

In der Regel sind Festpreisverträge abzuschließen. Die Vergabestelle prüft jedoch im Einzelfall, ob nachhaltige Risiken für die Preisbildung eines Stoffes zu erwarten sind. In diese Prüfung sind auch diesbezügliche Anträge von Bewerbern einzubeziehen.

Ohne vorherige Zustimmung durch das BMVI dürfen nur folgende Stoffe für die Gleitung vorgesehen werden:

Für Gleitung vorgesehener Stoff	GP-Nummer	Hinweise
Flachstahlerzeugnisse aus unlegiertem Stahl, nur warmgewalzt, mit einer Breite von ≥ 600 mm oder mehr	24 10 31 500	Baustahl (entspricht den bis Ende 2018 verwendeten Quattoblechen)
Betonstahl	24 10 62 100	Betonstahl in Stäben, warmgewalzt
Fahrzeugrückhaltesystem (Stahl)	25 11 23 695	Stahlschutzplanken
Asphaltmischgut	23 99 13 200	alle Asphaltmischgutsorten

Stoffpreisgleitklauseln für andere Stoffe (z.B. Baustahl, Betriebsstoffe, Spundwandstahl, Spann Stahl) bedürfen bei Maßnahmen im **Bundesfernstraßenbau** in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des zuständigen Vergabereferates im BMVI. Stoffe in Leistungspositionen (OZ) für die Baustelleneinrichtung sowie für Baubehelfe dürfen für eine Stoffpreisgleitklausel nicht vorgesehen werden.

Soll eine „Stoffpreisgleitklausel“ vereinbart werden, ist in Nr. 9 das Kästchen vor „Stoffpreisgleitklausel gemäß Anlage ...“ anzukreuzen.

Im Formblatt 211/211EU - Aufforderung/Aufforderung EU ist unter Anlagen das Kästchen „Stoffpreisgleitklausel“ anzukreuzen und das Formblatt den Vergabeunterlagen beizufügen.

Beispiel 1:

Für Asphaltmischgut wird geprüft, ob eine Gleitung vorgesehen werden darf:

OZ X:	10.000 m2 Asphaltbetondeckschicht x 10 €/m2 (Stoffkosten!)	=	100.000 €
OZ X1:	500 m2 Asphaltdeckschicht in Zwickeln einbauen (Stoffkosten!)	=	5.000 €
OZ Y:	10.500 m2 Binderschicht x 9 €/m2 (Stoffkosten!)	=	94.500 €
OZ Y1:	50 t Binderschicht zum Profilausgleich (Stoffkosten!)	=	6.000 €
OZ Z:	11.000 m2 Tragschicht x 8 €/m2 (Stoffkosten!)	=	<u>88.000 €</u>
	Summe (Stoffkosten Asphaltmischgut)	=	293.500 €

Geschätzte Auftragssumme:

Vergabe 1: 5,0 Mio. €,
Vergabe 2: 30,0 Mio. €.

Das Verhältnis des zu gleitenden Stoffanteils zur geschätzten Auftragssumme beträgt:

Für die Vergabe 1: $\frac{293.500 \text{ €}}{5,0 \text{ Mio €}} \times 100 = 5,78 \% > 1 \% : \rightarrow$ Gleitung möglich

Für die Vergabe 2: $\frac{293.500 \text{ €}}{30,0 \text{ Mio €}} \times 100 = 0,987 \% < 1 \% : \rightarrow$ keine Gleitung

Diese Untersuchung ist für alle zu gleitenden Stoffe zu führen.

Beispiel 2 (nur 2 OZ im Verzeichnis Stoffpreisgleitung):

Angaben im LV:

OZ a: 200 t Betonstahl in Widerlager einbauen, OZ b:
1.000 t Betonstahl in Überbau einbauen.

Angaben im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel: Spalte

1: Betonstahl

Spalte 2: OZ a, OZ b

Spalte 3: GP-Nr.: 241062100 für OZ a und OZ b

Spalte 4 Kopfzeile: Zeitpunkt 11/2012

Spalte 4: Basiswert 1 : 300 €/t netto jeweils für OZ a und OZ b

Spalte 5: Einbau jeweils für OZ a und OZ b

Angaben des AN im LV:

OZ a: EP = 400 €/t; GP = 80.000 € OZ b:

EP = 450 €/t; GP = 450.000 €

Berechnung der Stoffmehr- bzw. Stoffminderaufwendungen

Index GP-Nr. bei Versand der Vergabeunterlagen (11/2012): 117,3

Index GP-Nr. bei Eröffnung der Angebote (1/2013): 115,2

Basiswert 2 = $300 \text{ €/t} \cdot \frac{115,2}{117,3} = 294,63 \text{ € (netto)}$

Festgestellte Leistungsstände:

OZ a: 100 t Betonstahl einbauen Widerlager A

Zeitpunkt Einbau: 7/2013

Index beim Einbau: 118,0

100 t Betonstahl einbauen Widerlager B Zeit-

punkt Einbau: 8/2013

Index beim Einbau: 119,0

OZ b: 1.000 t Betonstahl einbauen Überbau

Zeitpunkt Einbau: 10/2013

Index beim Einbau: 124,8

Festgestellte Leistungsstände:

OZ a: 100 t Betonstahl einbauen Widerlager A
Zeitpunkt Einbau: 7/2013
Index beim Einbau: 118,0

100 t Betonstahl einbauen Widerlager B Zeit-
punkt Einbau: 8/2013
Index beim Einbau: 119,0

OZ b: 1.000 t Betonstahl einbauen Überbau
Zeitpunkt Einbau: 10/2013
Index beim Einbau: 124,8

Berechnung des Basiswertes 3:

OZ a: Widerlager A
Basiswert 3 = $\frac{118,0}{115,2} \cdot 294,63 = 301,79 \text{ € (netto)}$

OZ a: Widerlager B
Basiswert 3 = $\frac{119,0}{115,2} \cdot 294,63 = 304,35 \text{ € (netto)}$

OZ b: Überbau
Basiswert 3 = $\frac{124,8}{115,2} \cdot 294,63 = 319,18 \text{ € (netto)}$

Berechnung Mehr- bzw. Minderkosten aus Gleitung: OZ a:
Widerlager A

$$100 \text{ t} \cdot (301,79 - 294,63) = 716 \text{ € (netto)}$$

OZ a: Widerlager B

$$100 \text{ t} \cdot (304,35 - 294,63) = 972 \text{ € (netto)}$$

OZ b: Überbau

$$1.000 \text{ t} \cdot (319,18 - 294,63) = \\ \underline{24.550 \text{ € (netto)}} \text{ Summe} = \\ 26.238 \text{ € (netto)}$$

Selbstbeteiligung des Auftragnehmers:

10 % der Mehr-/Minderkosten aus der Gleitung,
mindestens 2 % der Abrechnungssumme der OZ a und OZ b:

Fall a): Abschlagsrechnung zum Zeitpunkt Fertigstellung Widerlager A und B
Selbstbeteiligung:

$$10 \% \cdot (716 + 972) = 168,8 \text{ € (netto)} \\ \text{bzw. mindestens } 2 \% \cdot (80.000 + 450.000) = 10.600 \text{ € (netto)}$$

Fall b): Abschlagsrechnung zum Zeitpunkt Fertigstellung Überbau
Selbstbeteiligung:

$$10 \% \cdot 26.238 = 2.623,80 \text{ € (netto)} \\ \text{bzw. mindestens } 2 \% \cdot (80.000 + 450.000) = 10.600 \text{ € (netto)}$$

Erstattungsbeträge:

Fall a)

$$(716 + 972) - 10.600 \leq 0 \text{ € (netto); damit kein Erstattungsanspruch}$$

Fall b)

$$26.238 - 10.600 = 15.638 \text{ € (netto)}$$

Der Erstattungsbetrag in Höhe von 15.638 € wird zusätzlich zu der Abrechnungssumme vergütet.